

SATZUNG
des
Burgschauspielvereins Freudenberg am Main e. V.

Stand: 23. 10. 1993

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS:

1. NAME :
Der Verein trägt den Namen
"Burgschauspielverein Freudenberg am Main e. V."
2. SITZ DES VEREINS:
Sitz des Vereins ist 97896 Freudenberg am Main
3. ZWECK DES VEREINS:
Der BSV Freudenberg am Main e.V. mit Sitz wie vor, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 - 60 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Durchführung von schauspielerischen und musikalischen Veranstaltungen auf der Burgruine in Freudenberg und in öffentlichen Gebäuden. Damit soll ein Beitrag zur Förderung des kulturellen Lebens, insbesondere in der Stadt Freudenberg, geleistet werden. Weiterhin soll die Theater- und Musikfreudigkeit bei den Bürgern geweckt und vertieft werden, und der Idealismus der Bürger, in besonderem Maße der Jugend, angeregt und in gemeinnütziges Wirken gelenkt werden. Sämtliche Mitwirkende vor und hinter den Kulissen sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 3 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt nur zum Abschluß des jeweiligen Kalenderjahres erklären.
2. Die Verweigerung der Beitragszahlung bzw. des Förderbeitrags beendet die Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es für den Verein durch sein Verhalten untragbar wird, die gemeinsame Arbeit stört oder das Ansehen des Vereins gefährdet.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 4 ORGANE DES VEREINS:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der Vereinsausschuß

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Zuvor hat eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Kassenprüfern stattzufinden.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Drittel der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat möglichst acht Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich zu erfolgen. In der Einladung sind Zeit und Ort und die Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
4. Über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands, die mindestens drei Tage vorher schriftlich eingereicht werden müssen, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.
5. Die Vertagung einer Beschlußfassung über einen Antrag ist zulässig, darf aber die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten.
6. Anträge, die die laufende Saison beeinträchtigen könnten, sind bis Saisonschluß zurückzustellen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, und müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 BEITRAG:

Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.

§ 8 VORSTAND UND VEREINSAUSSCHUSS:

1. DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND BESTEHT AUS:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) drei Stellvertretern, davon soll einer der amtierende Bürgermeister der Stadt Freudenberg sein

- c) dem Finanzverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (= Pressewart).

2. DER VEREINSAUSSCHUSS IM SINNE DIESER SATZUNG BESTEHT AUS:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) folgenden Ressortleitern:
 - Spielleiter
 - Verantwortlicher für Ton und Beleuchtung
 - Verantwortlicher für Bühnenwesen
 - Verantwortlicher Maske und Choreographie
 - Verantwortlicher für Kostüme
 - Musikalischer Leiter
 - Leiter der Jugendgruppe
 - Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - Requisiteur
 - Sozialwart

3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und die drei Stellvertreter vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5.1. Der geschäftsführende Vorstand führt innerhalb der Wahlperiode den gesamten Verein und vertritt ihn auch nach außen. Bei Planung und Durchführung von Aufführungen und Veranstaltungen muß der Vereinsausschuß jeweils nach Bedarf einberufen werden.

5.2. Der Vereinsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.

§ 9 VORSTANDSWAHLEN:

- 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der in § 8 genannten Reihenfolge.
- 2. Eine Wiederwahl des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 3. Ein Vorstandsmitglied soll die Fähigkeit haben, sein Amt voll auszufüllen.
- 4. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheime Wahl durchzuführen.
- 6. Bei der Vorstandswahl entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 10 PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER:

- 1. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- 2. Über personelle und finanzielle Angelegenheiten und als vertraulich gekennzeichnete Tagesordnungspunkte besteht Schweigepflicht.

§ 11 AUSSCHLUSS AUS DEM VORSTAND:

Ein Vorstandsmitglied, das seinen Pflichten aus § 10 nicht nachkommt, kann auf Antrag eines Vorstandmitglieds ausgeschlossen werden. Ein derartiger Beschluß erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 JUGENDSPRECHER:

Die Jugendgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher. Dieser ist gleichzeitig allgemeiner Vertreter des Jugendgruppenleiters.

§ 13 MITTELVERWENDUNG:

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.)
2. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Personen, die eine besondere fachliche Leistung, die den Rahmen üblicher ehrenamtlicher Tätigkeit deutlich übersteigt, für den Verein erbringen, dürfen nicht mehr als eine hierfür übliche Vergütung erhalten.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS:

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ihm die personelle oder finanzielle Grundlage fehlt.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegeben Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg am Main, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG:

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Freudenberg am Main, den 23. April 1988

1. Vorstand
gezeichnet Rudolf Maier

Stellvertreter
gezeichnet Christel Merkwitz